

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Ansprechpartner: Jens Lapp
Telefon: 02562 70119-17
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de

Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Datum: 07.11.2022

Projekt-Nr.: 5274.5

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Ermittlung von Geräuschen

Qualitätsmanagementsystem
nach DIN EN ISO 9001:2015

Geruchstechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 130 "Erweiterung Gewerbegebiet Oelde A2" der Stadt Oelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Oelde plant im Westen des Stadtgebietes die Erweiterung des dortigen Gewerbegebietes "Oelde A2". In diesem Zusammenhang ist eine gutachterliche Stellungnahme zur Ersteinschätzung der innerhalb des Plangebietes vorherrschenden Geruchssituation zu erstellen, da in dessen Umgebung einige landwirtschaftliche Hofstellen, die geruchsemittierende Tierhaltung betreiben sowie eine Möbelfabrik ansässig sind.

Die Lage des Plangebietes ist in Abbildung 1 gekennzeichnet; der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Abbildung 2 dargestellt, wobei gewerbliche Nutzungen ausschließlich im südöstlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen sind.



Abb. 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes
© Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW

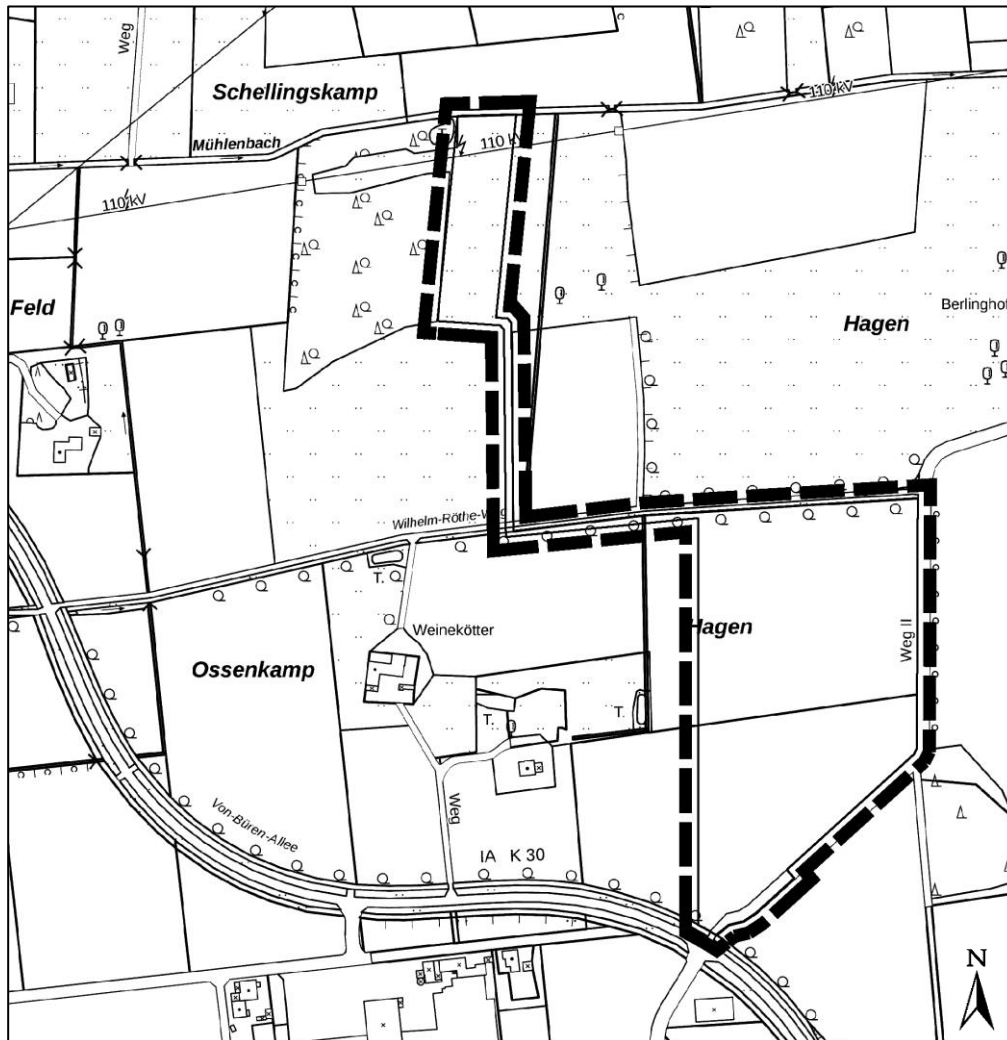


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

In Anhang 7 der TA Luft ist die Vorgehensweise bei der Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen geregelt.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchsmission werden in Anhang 7 der TA Luft in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten Immissionswerte als regelmäßiger Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission festgelegt. Mit diesen Immissionswerten sind Kenngrößen zu vergleichen, die auch die durch andere Anlagen verursachte Vorbelastung berücksichtigen. Die Geruchsqualität (Tierhaltungsanlagen) und die Hedonik (Industrieanlagen) können dabei ergänzend durch Gewichtungsfaktoren berücksichtigt werden.

Eine Geruchsimmission ist nach diesem Anhang zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem ist. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden, bezogen auf ein Jahr (ein Jahr = 8.760 Jahresstunden).

Tab. 1: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn-/ Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle zuzuordnen. Bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich ist es unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, Werte von 0,20 (Regelfall) bis 0,25 (begründete Ausnahme) für Tierhaltungsgerüche heranzuziehen.

Die Geruchsqualität kann bei der Ermittlung der Geruchsimmissionssituation durch die in Tabelle 2 aufgeführten Gewichtungsfaktoren f berücksichtigt werden.

Tab. 2: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschließlich Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
Pferde *	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl † von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl ‡ von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1

* Ein Mistlager für Pferdemit ist ggf. gesondert zu berücksichtigen.

† Jungtiere bleiben bei der Bestimmung der Tierplatzzahl unberücksichtigt.

‡ Jungtiere bleiben bei der Bestimmung der Tierplatzzahl unberücksichtigt.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Ein Vergleich mit den Immissionswerten reicht jedoch nicht immer zur Beurteilung der Erheblichkeit der Belästigung aus. Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist deshalb im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Anhang 7, Nr. 5 "Beurteilung im Einzelfall" bestehen.

Die dieser gutachterlichen Ersteinschätzung zugrunde liegenden Informationen zu potentiellen Emittenten und deren Geruchsquellen sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zusammengefasst (Größenordnung). Darin ist auch exemplarisch der für geruchstechnische Untersuchungen zunächst maßgebliche Untersuchungsradius von 600 m dargestellt.

Auf Basis von Erfahrungswerten kann unseres Erachtens mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der durch die umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen zu erwartende Immissionsbeitrag aufgrund des ausreichend großen Abstandes in Verbindung mit den Tierplatzzahlen den für Gewerbegebiete geltenden Immissionswert von 0,15 (15 %) sehr deutlich unterschreitet und eine detaillierte Betrachtung daher verzichtbar sein dürfte.

Südwestlich in einer Entfernung von rund 200 m zur nächstgelegenen Plangebietsgrenze befindet sich zudem eine Möbelfabrik. Als Geruchsquellen kommen hier den uns vorliegenden Informationen nach die diffuse Abluft während Lackierarbeiten sowie der 20 m hohe Schornstein der Holzverbrennung in Betracht. Die Betriebszeiten sind in der Regel montags bis freitags einschichtig von 5.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr eingerichtet (in Ausnahmefällen auch vormittags an Samstagen).

Hinsichtlich etwaiger im Plangebiet zu erwartenden Gerüche aus der Holzverbrennung ist darauf hinzuweisen, dass ein solcher typischer Verbrennungsgeruch kaum von Gerüchen aus Hausbrand oder auch Kfz-Verkehr abgrenzbar sein dürfte, sodass diese Geruchsimmissionen bei der Beurteilung nach Anhang 7 der Neufassung der TA Luft nicht heranzuziehen wären. Zudem ist aufgrund der Kaminhöhe von 20 m in Verbindung mit der mechanischen Überhöhung, die sich aus dem Abluftvolumenstrom und dem Innendurchmesser des Schornsteins ergibt (Abluftgeschwindigkeit ≥ 7 m/s), und einer ebenfalls anzunehmenden thermischen Erhöhung (Abgastemperatur > Umgebungstemperatur) von einem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung und einer ausreichenden Verdünnung der Abgase auszugehen.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass im vorliegenden Fall aufgrund der Quellcharakteristik in Verbindung mit dem ausreichend großen Abstand der potentiellen Geruchsquellen zu dem geplanten Gewerbegebiet eine sichere Einhaltung des für Gewerbegebiete geltenden Immissionswerte nach Anhang 7 der Neufassung der TA Luft von 15 % (relative Häufigkeit 0,15) gewährleistet sein dürfte.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der vorgenannte Immissionswert auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet bezieht (z. B. Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (gegebenenfalls auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll dabei nicht überschritten werden.

Um auch Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Emittenten durch heranrückende schutzbedürftige Nutzungen sicher auszuschließen, empfehlen wir, betriebsbezogenen Wohnen im Plangebiet im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes auszuschließen.

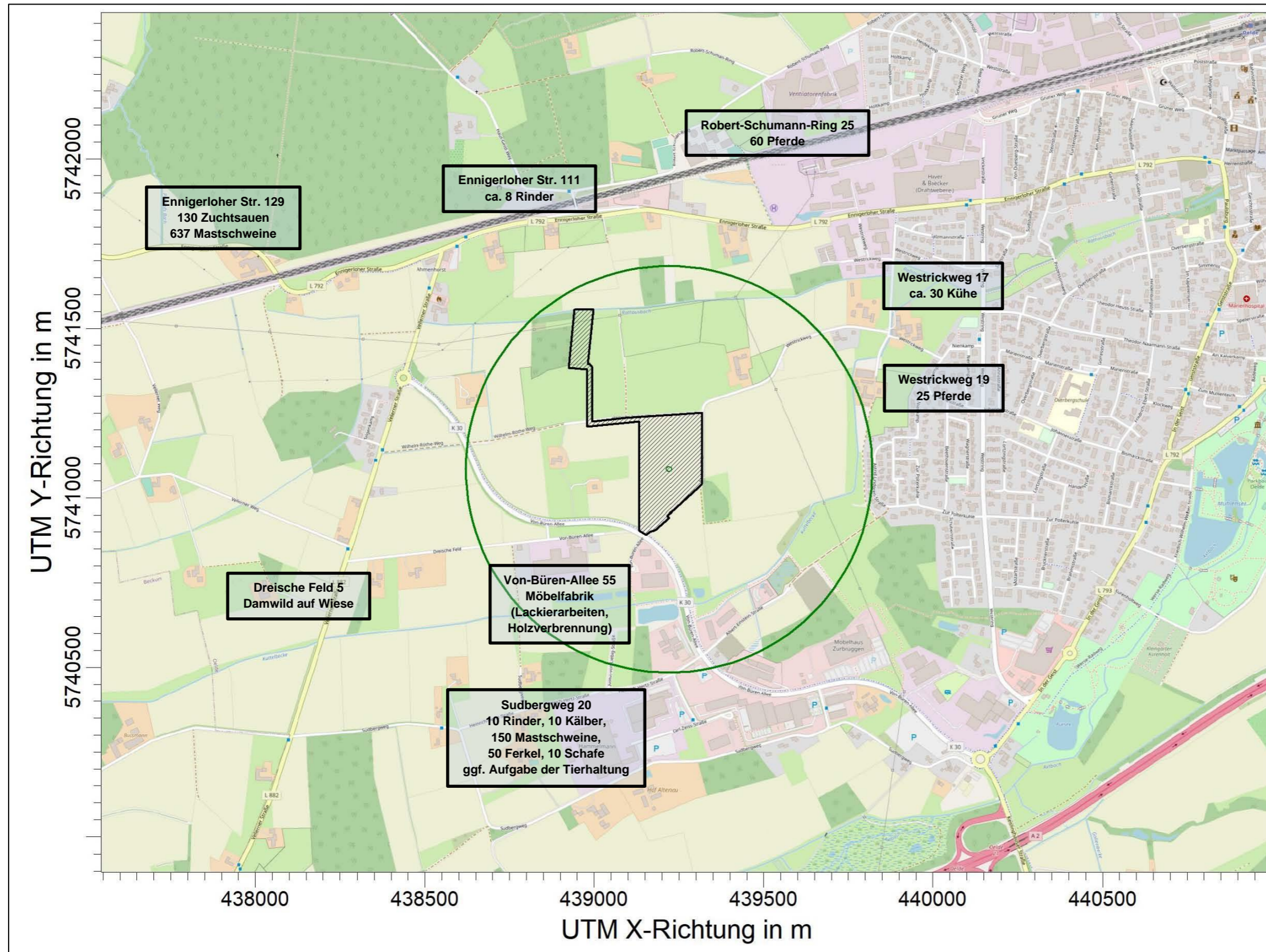
Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.

Anlage



Grüner Kreis: r = 600 m (exemplarisch)